

Anhalt nur für die Kammer für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zu, die Kammer für Streitigkeiten aus der Sozialpflichtversicherung vertritt den entgegengesetzten Standpunkt.

Wie kommt es zu derartig verschiedenen Bemessungen der Berufungsfrist?

Der Befehl Nr. 23 der SMAD vom 25. Januar 1946 über die Errichtung von Arbeitsgerichten nebst Anlage und Richtlinien sowie das KRG Nr. 21 (Arbeitsgerichtsgesetz) vom 30. März 1946 enthalten keine besonderen Bestimmungen über die Berufungsfristen, sondern besagen lediglich, daß das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 in seiner ursprünglichen Fassung weiterhin anzuwenden ist.

Nach § 64 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926 (AGG) gelten, soweit das Arbeitsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt, für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten die Vorschriften der ZPO über die Berufung entsprechend. Gemäß § 66 Abs. 1 AGG betragen die Berufungsfrist und die Frist für die Berufungsbegründung je zwei Wochen.

Insofern bestimmt das Arbeitsgerichtsgesetz in bezug auf die Berufungs- und Berufungsbegründungsfrist etwas anderes als die §§ 516, 518 ZPO. Der § 518 ZPO, der in der Fassung der 4. VereinfVO vom 12. Januar 1943 (RGBl. I S. 7) anzuwenden ist, bestimmt in Abs. 2 Ziff. 3, daß die Berufungsschrift die Berufungsbegründung enthalten muß, also keine besondere Begründungsfrist besteht, während nach § 516 ZPO die Berufungsfrist einen Monat beträgt.

Die 4. VereinfVO hat im § 4 Ziff. 13 auch eine Änderung des § 66 AGG vorgenommen. Danach beträgt die Berufungsfrist zwei Wochen. Hierauf stützt das Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt seine Entscheidung vom 17. April 1952 — LA 47/52. Es folgert aus der Tatsache, daß § 518 ZPO in der Fassung der

4. VereinfVO beibehalten wurde, daß diese Verordnung auch in bezug auf § 66 AGG weiterhin gelten müsse. Bei der Anwendung des § 66 AGG in der geänderten Fassung ist das Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt jedoch nicht konsequent. Es führt in dem erwähnten Beschluß aus:

„Danach ist die Berufung und Berufungsbegründung innerhalb der einmaligen vierzehntägigen Berufungsfrist einzureichen. Es ist allerdings nicht notwendig, daß die Berufung die Begründung bereits enthalten muß, die Berufungsbegründung muß aber auf jeden Fall, wenn sie selbständig eingereicht wird, innerhalb der vierzehntägigen Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen sein.“

Die durch die 4. VereinfVO vorgenommene Änderung des § 66 AGG beruht auf der Änderung des § 518 ZPO und kann nur den Sinn haben, daß auch die Bestimmungen des § 518 ZPO anzuwenden sind. Welchen Zweck sollte sonst die geänderte Fassung des § 66 AGG haben, denn zwei Wochen betrug die Berufungsfrist auch schon nach der Fassung des § 66 AGG von 1926. Der Wegfall einer besonderen Frist für die Begründung der Berufung ergibt sich aus § 518 ZPO, und dieser Grundsatz hat m. E. auch auf § 66 AGG Anwendung zu finden.

Die Anlage zum SMAD-Befehl Nr. 23 bestimmt in Ziff. 12, daß bis zur Schaffung eines neuen Gesetzes über Arbeitsgerichte das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 anzuwenden ist, und Art. X des KRG Nr. 21 besagt, daß die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1925 in ihrer ursprünglichen Fassung vorläufig weiter anzuwenden sind.

Diese Bestimmungen sind m. E. die Grundlage dafür, daß die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte in den ehemaligen Ländern Brandenburg, Mecklenburg und Sachsen den § 66 AGG in der Fassung des Jahres 1926 anwenden.

Wenn man jedoch davon ausgeht, daß vor den Arbeitsgerichten Klagen erhoben werden, in denen es sich meistens um Lohn- oder Kündigungsangelegenheiten handelt, so ergibt sich schon hieraus, daß die Verfahren beschleunigt durchgeführt werden müssen. Im § 9 Abs. 3 AGG kommt das noch besonders zum Ausdruck: „Das arbeitsgerichtliche Verfahren ist in allen Rechtszügen zu beschleunigen.“ Das Prinzip der Beschleunigung wird noch durch § 56 Satz 1 AGG unterstrichen, wonach der Vorsitzende die streitige Verhandlung so vorzubereiten hat, daß sie möglichst in einem Termin

zu Ende geführt werden kann. Von der Anwendung des § 56 Abs. 1 AGG wurde bei den Arbeitsgerichten in weitem Umfang Gebrauch gemacht. Dieses Beschleunigungsprinzip muß m. E. auch auf die Bestimmungen der Rechtsmittelfristen Anwendung finden. Es entspricht diesem Prinzip, die Befahrungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist nach den Bestimmungen des § 66 AGG in der Fassung der 4. VereinfVO mit zwei Wochen festzusetzen. Hierbei ist auch § 518 ZPO zu beachten, wonach die Berufungsfrist zugleich die Berufungsbegründung enthalten muß.

Die Anwendung der angeführten Bestimmungen wird dazu beitragen, die Verfahren vor den Arbeitsgerichten in möglichst kurzer Zeit zum Abschluß zu bringen

Hermann Ziegler,
Richter am Obersten Gericht der Deutschen
Demokratischen Republik

„Sage nicht, Du hast es nicht gewußt!“

Die Volkskammer hat am 2. Oktober 1952 das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums beschlossen — ein Gesetz, das für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik von höchster Bedeutung ist. Störenfriede dieses Aufbaus bedroht das Gesetz zu Recht mit harten Strafen.

Es entspricht unserer fortschrittlichen Auffassung von der demokratischen Gesetzlichkeit, daß ihre Wahrer, die Richter und Staatsanwälte, die Bürger unseres Staates über das Gesetz aufklären, um zu verhüten, daß sie damit in Konflikt kommen.

Der Bedeutung des Gesetzes entspricht aber nicht die Fassung der Aufrufe und Hinweise, die unter der Überschrift „Sage nicht, Du hast es nicht gewußt!“ auf Bahnhöfen, in den Betrieben und Verkaufsstellen aushängen. Da das Plakat vom Staatsanwalt des Kreises und vom Staatsanwalt des Bezirkes unterzeichnet ist, dürften eigentlich darin keine fehlerhaften und unvollständigen Formulierungen enthalten sein. Eine fehlerhafte Fassung des Plakats kann man aber in Sachsen und in Brandenburg lesen, obgleich der Druck an verschiedenen Orten erfolgt ist.

Um was geht es? Es geht um falsche Bezeichnungen und unvollständige Erläuterungen! Die Volkskammer hat nicht ein Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen genossenschaftlichen Eigentums beschlossen, wie man in den Anschlägen lesen kann, sondern anderen gesellschaftlichen Eigentums. Das ist ein viel weitergehender Begriff.

Das Gesetz will nicht nur das Volkseigentum und das genossenschaftliche Eigentum schützen, sondern es schützt auch anderes gesellschaftliches Eigentum, Eigentum gesellschaftlicher Organisationen. Es schützt also auch das Eigentum der Gewerkschaften, z. B. wenn ihnen Sachen entwendet oder Beiträge unterschlagen werden. Davon sagen die Aushänge nichts und klären mithin die Bürger nur halb auf. Das ist keine gute Arbeit. Es muß unbedingt gefordert werden, daß solche Veröffentlichungen, die der Popularisierung des Gesetzes dienen, dem Wortlaut des Gesetzes genau entsprechen, zumal der Staatsanwalt des Kreises und der Staatsanwalt des Bezirkes für die Richtigkeit zeichnen. Es könnte u. U. der Gedanke auftauchen: Wie wollen diese Stellen die Gesetze richtig anwenden, wenn sie sie schon ungenau bezeichnen und unvollständig erläutern.

Max Dörschel, Dresden

Nachrichten

In der Zeit vom 8. bis 10. April 1953 fand in Prag eine Tagung der **Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen** statt. An ihr nahm eine deutsche Delegation unter Führung des deutschen Ratsmitgliedes, Frau Vizepräsident Dr. Benjamin, teil, der u. a. auch ein Vertreter Westdeutschlands angehörte. Die Tagung stand unter dem Zeichen des Schutzes der verfassungsmäßigen demokratischen Rechte. Ein eingehender Bericht unter Wiedergabe der bedeutsamen Entschlüsse der Tagung wird in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands erscheinen.

Die Redaktion